

Überführung der Grossgemeinschafts-Antenne (GGA) Kopfstation in eine Genossenschaft

1. Ausgangslage

Seit der Errichtung wird die Grossgemeinschafts-Antenne (GGA) als Spezialfinanzierung der Gemeinde mit eigener Rechnung geführt. Von der Kopfstation aus werden Fernseh- und Radioprogramme in die Haushaltungen von Pratteln, aber auch nach Augst, Birsfelden, Giebenach, Kaiseraugst, Olsberg und Rheinfelden verbreitet. Zu den angeschlossenen Gemeinden steht die Gemeinde Pratteln im Vertragsverhältnis. Erstere beteiligen sich anteilmässig an den Investitions- und Betriebskosten der Kopfstation und sind in der Betriebskommission vertreten; sie haben aber keine Entscheidungskompetenz, sondern nur ein Antragsrecht an den Gemeinderat. Die Anschlussverträge sind mit einer Frist von fünf Jahren kündbar.

Diese Struktur bringt ein Ungleichgewicht und eine Unsicherheit. Die Partnergemeinden tragen die Kopfstation zwar finanziell, sind aber nicht längerfristig gebunden und halten keine Rechte. Die Betriebskommission hat deshalb eine Änderung der Rechtsform geprüft. An der Sitzung vom 14. Juni 2017 wurde beschlossen, der jeweiligen Legislative der Vertragsgemeinden die Gründung einer Genossenschaft zu beantragen.

2. Erwägungen

a) Genossenschaft

Die Genossenschaft ist eine juristische Person mit eigener Rechtspersönlichkeit. Als solche fungiert sie als Gesellschaft, deren Mitgliederanzahl offen ist und die Förderung oder Sicherung bestimmter wirtschaftlicher Interessen ihrer Mitglieder zum Zweck hat. Die Gesellschaftsform hat also nicht wie eine Aktiengesellschaft zum primären Ziel, für ihre Anteilhaber Geld abzuwerfen, sondern soll direkt die Bedürfnisse der Mitglieder befriedigen.

Diverse Gründe sprechen für eine Überführung der GGA Kopfstation in eine Genossenschaft: Ein bedeutender Vorteil ist, dass die Genossenschaft flexibel auf die sich schnell entwickelnden Technologien, welche laufend neue Bedingungen schaffen, reagieren kann. Dies wird durch die jetzige Struktur, bei der die Betriebskommission jeweils Anträge an den Gemeinderat stellen muss, erschwert.

Den Partnergemeinden wird mit dem Beitritt zur Genossenschaft ein Mitentscheidungsrecht eingeräumt und so eine langfristige, partnerschaftliche Bindung erschaffen. Es ist zu bedenken, dass ein wesentlicher Grund dafür, dass die GGA-Gebühr so tief gehalten werden kann, in der hohen Anzahl der Anschlüsse in den Partnergemeinden liegt.

Mit der Überführung der GGA Kopfstation in eine Genossenschaft kann eine effiziente, zeitgerechte Lösung geschaffen werden, wobei die Kosten weiterhin tief gehalten werden können.

b) Genossenschaftsvertrag

Zur Gründung einer Genossenschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit schliessen die Einwohnergemeinden Birsfelden, Kaiseraugst, Giebenach, Augst, Pratteln, Olsberg und die Stadt Rheinfelden einen Genossenschaftsvertrag ab.

In diesem wird der Zweck der Genossenschaft festgehalten, nämlich der gemeinsame Betrieb und der Unterhalt der Kopfstation. Mit Rechtskraft des Vertrags über die Gründung einer Genossenschaft werden die bestehenden Anschlussverträge über die Signallieferung für die TV- und UKW-Kabelanlage einvernehmlich aufgelöst. Der Vertrag wird für 15 Jahre abgeschlossen, wobei er sich danach stillschweigend jeweils um drei Jahre verlängert.

c) Genossenschaftsstatuten

Zugleich mit dem Vertragsabschluss beschliessen die Partnergemeinden Statuten, welche den Bestand und Zweck, die Organisation, das Rechnungswesen und den Betrieb und Unterhalt der Anlagen regeln.

Es wird festgehalten, dass der Zweck der Genossenschaft darin besteht, eine gemeinsame Kopfstation mit dem dazugehörenden Kabelverteilnetz zu betreiben. Um dieses Ziel zu erreichen, kann die Genossenschaft alle Tat- und Rechtshandlungen vornehmen, welche nicht durch die Statuten den Genossenschaftsgemeinden zugewiesen werden. Weiter wird festgehalten, dass der Sitz der Genossenschaft Pratteln ist.

Mitglieder der Genossenschaft sind einstweilen die Genossenschaftsparteien. Neue Mitglieder können jederzeit beitreten, über die Aufnahme bedarf es jeweils eines Beschlusses der Generalversammlung. Für den Austritt aus der Genossenschaft bedarf es einer schriftlichen Kündigung.

Die Genossenschaftsgemeinden können einstimmig über die Änderung der Statuten bestimmen. Die Exekutive ist zuständig für die Wahl der Mitglieder in die Generalversammlung.

Die Genossenschaft verfügt über vier Organe: die Generalversammlung, der Vorstand, die Geschäftsstelle und die Revisionsstelle. Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Genossenschaft und unternimmt alles, was der Förderung des Genossenschaftszwecks dient. Ihr obliegen sämtliche der Genossenschaft zukommende Befugnisse, sofern diese nicht durch Gesetz, Genossenschaftsvertrag oder die Statuten einem anderen Organ übertragen sind. Unter anderem fallen in dessen Befugnisse die Wahl und Aufsicht des Vorstandes, des Präsidenten und der Revisionsstelle, der Erlass der Geschäftsordnung, die Abnahme der Bilanz und Jahresrechnung und der Abschluss von Verträgen.

Die Statuten regeln das Stimmrecht und die Beschlussfähigkeit. Jedes Mitglied hat in der Generalversammlung eine Stimme. Beschlussfähig ist die Generalversammlung nur, wenn sie statutengemäss einberufen worden ist und wenn sämtliche Mitglieder anwesend sind, wobei unter Umständen Bevollmächtigte eingesetzt werden können. Beschlüsse werden mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die oder der Vorsitzende. Eine vorzeitige Auflösung der Genossenschaft ist nur bei Einverständnis von zwei Dritteln der Genossenschaftsgemeinden möglich. Für die Abänderung der Statuten ist die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen notwendig.

Der Vorstand der Generalversammlung besteht aus mindestens drei Mitgliedern, welche auf vier Jahre gewählt werden.

Für die Buchführung, die Verwaltung und den Betrieb wird eine Geschäftsstelle eingesetzt. Diese wird durch die Gemeinde Pratteln geführt.

Weiter wird auch die Finanzierung und Kostenverteilung geregelt. Die Genossenschaft finanziert ihre Ausgaben insbesondere aus den von den Nutzern entrichteten Gebühren und den von Dritten vereinnahmten weiteren Mitteln. Allfällige ungedeckte Kosten werden von den Genossenschaftsgemeinden gemeinsam getragen.

Die Genossenschaft betreibt und unterhält eine Signalaufbereitung mit Kabelverteilnetz für die Übertragung von Zeichen, Bild-, Laut- und Datensignalen. Die Bezugsgemeinde verpflichtet sich eine Signallieferungsgebühr pro bediente Haushaltung und Monat zu entrichten. Nähere Bestimmungen zur Signallieferung werden in einem dafür eigens dafür bestimmten Reglement festgelegt. Die Genossenschaft begründet mit den einzelnen Bezugsgemeinden einzelne Verträge, welche die Signallieferung regeln.

Aufgelöst werden kann die Genossenschaft nur in einer besonders zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung. Genossenschaftsvermögen, das nach der Tilgung der Schulden verbleibt, wird nach Köpfen zurückerstattet.

d) Schenkungsvertrag

Nach der Überführung der GGA Kopfstation in eine Genossenschaft soll die Kopfstation unentgeltlich ins Eigentum der Genossenschaft überführt werden. Bei einer allfälligen Auflösung der Genossenschaft fällt die GGA Kopfstation wieder zurück ins Eigentum der Gemeinde.

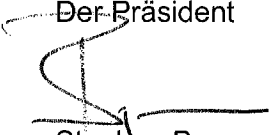
3. Beschluss

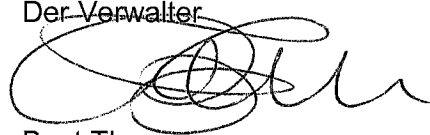
- 3.1 Dem Vertrag zwischen den Einwohnergemeinden Birsfelden, Kaiseraugst, Giebenach, Augst, Pratteln, Olsberg und der Stadt Rheinfelden über die Gründung einer Genossenschaft Kopfstation GGA wird zugestimmt.
- 3.2. Die Statuten der Genossenschaft Kopfstation GGA werden genehmigt.
- 3.3 Dem Schenkungsvertrag zwischen der Einwohnergemeinden Pratteln und der Genossenschaft GGA Pratteln wird zugestimmt.

Für den Gemeinderat

Der Präsident

Der Verwalter


Stephan Burgunder


Beat Thommen

Beilagen

- Genossenschaftsvertrag
- Statuten
- Schenkungsvertrag